

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Bildung e.V. gibt sich in Verantwortung gegenüber den Lern-, Lebens- und Entfaltungsbedürfnissen der jungen Generation und im Interesse an einer menschenwürdigen und umweltschonenden Gestaltung der Technik folgende Satzung:

Deutsche Gesellschaft für Technische Bildung e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Technische Bildung e.V.“ (abgekürzt: DGTB)
- 1.2 Der Sitz ist in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Bildung e.V. ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung. Ihre Tätigkeit dient im wesentlichen folgenden Zwecken:

- Förderung der Technischen Bildung, insbesondere in allen Schularten und Schulstufen des allgemein bildenden Schulwesens,
- Erfahrungsaustausch über Ansätze, Probleme und Realisierungsformen Technischer Bildung im Unterricht,
- Förderung von Forschung und Lehre im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Lehrern im Bereich Technischer Bildung,
- Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Die Organisation von Veranstaltungen jeglicher Art wie Kongresse, Tagungen, Seminare, Arbeitskreise,
 - Einrichtung und Unterhaltung von Institutionen für fachdidaktische und unterrichtspraktische Information und Dokumentation,
 - durch bildungspolitische Initiativen,
 - durch internationale Begegnungen
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Fördermitteln. Kredite dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- 3.4 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Verbandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Die Inhaber von Ämtern haben Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten (Firmen, Verbände, etc.) erhalten, unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3.5 Sofern Mittel vorhanden sind, können Auslagen für solche Aufgaben erstattet werden, die durch Organe der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. beschlossen wurden. Ausgaben für die Arbeit der Gesellschaft bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Vorstandes.
- 3.6 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft entsprechend § 2 unterstützen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wurde durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Der erste und zweite Vorsitzende entscheiden über den Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste. Das neu aufgenommene Mitglied erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch
 - Schriftliche Austrittserklärung, die nur zum 31.12. eines Jahres möglich ist und mindestens 6 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein muss,
 - Ausschluss, wenn das Mitglied den Grundsätzen oder Interessen der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. zuwider gehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Ein Antrag auf Ausschluss kann von

jedem Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. gestellt werden und bedarf einer schriftlichen Begründung

- Tod (bei natürlichen Personen) oder
- Auflösung (bei juristischen Personen)

- 4.4 Ehrenmitglieder können Personen werden, die die Arbeit in der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. in besonderem Maße gefördert haben. Sie werden durch Beschluss mit mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- 4.5 Vereinigungen, die Zwecke verfolgen, die mit denen der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. übereinstimmen, können sich korporativ anschließen; die Selbständigkeit ihrer Arbeit wird durch den Anschluss nicht berührt.

§ 5 Organe

5.1 Die Organe der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich durch den ersten Vorsitzenden der DGTB unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten oder im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 6.2 In der Mitgliederversammlung haben natürliche Personen aktives und passives Stimmrecht. Juristische Personen haben aktives Wahlrecht. Jeder Stimmberechtigte darf nur die eigene und eine übertragene Stimme vertreten.
- 6.3 Aktivitäten:
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
 - Sie wählt den Vorstand.
 - Sie bestimmt dazu eine Wahlkommission.
 - Sie nimmt den Tätigkeitsbericht entgegen.
 - Sie hört den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer.
 - Sie entlastet den Vorstand.
 - Sie fasst Beschlüsse für die Tätigkeit der Gesellschaft.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Fachgruppen einrichten, die in besonderen Bereichen die Realisierung der Aufgaben der Gesellschaft wahrnehmen. Jede Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und seinen Stellvertreter.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Personalentscheidungen muss geheim gewählt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- 6.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens zwei Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 6.7 Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Das Wahlprotokoll ist vom Wahlleiter und vom Schriftführer der Wahlkommission zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- zwei Beisitzern

- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer verlängert sich ggf. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl für das gleiche Amt ist nur zweimal möglich. Danach ist eine erneute Wiederwahl erst nach Ablauf einer Wahlperiode möglich.
- 7.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahlperiode ein neues Mitglied berufen.
- 7.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einen Geschäftsführer ernennen. Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 7.6 Der Vorstand vertritt die Deutsche Gesellschaft für Technische Bildung e.V. nach außen. Er informiert regelmäßig die Mitglieder über alle wesentlichen Vorgänge innerhalb der DGTB, insbesondere über bildungspolitische Initiativen.
- 7.7 Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

- 7.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende lädt schriftlich oder telefonisch ein und leitet die Sitzungen.
- 7.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind in dringenden Fällen zulässig.

- 7.10 Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Ausschüsse und Referenten

- 8.1 Auf Beschluss des Vorstandes bildet die Deutsche Gesellschaft für Technische Bildung e.V. zur Intensivierung ihrer Arbeit Ausschüsse oder bestellt Referenten, die den Vorstand oder die Gesellschaft in bestimmten Fachfragen beraten.
- 8.2 Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Referenten werden vom Vorstand berufen bzw. abberufen.
- 8.3 Über die Tätigkeit der Ausschüsse und der Referenten ist auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag ist gestaffelt:

- Persönliche Mitglieder (Beitragssatz derzeit € 40,-)
- Studierende, Referendare, Arbeitslose (derzeit € 12,-)
- juristische Mitglieder (derzeit € 125,-)
- korporative Organisationen entrichten einen Korporationsbeitrag (derzeit € 60,-)

- 9.2 Der Beitrag ist im Lastschriftverfahren zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag die Form der bargeldlosen Überweisung auf das Konto der Gesellschaft genehmigen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

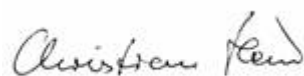
- 11.1 Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand muss den Antrag den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitteilen.
- 11.2 Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- 11.3 Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck schriftlich einberufen werden muss, erfolgen. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- 12.2 Bei der Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 03. Mai 1996 errichtet, am 20. August gemäß § 11.3 und am 16. September 2003 geändert.



16. September 2003

Prof. Dr. Christian Hein

(1. Vorsitzender)